

Neuregelung unserer Kartoffel- versorgung.

In doppelter Hinsicht hat unsere Kartoffelversorgung eine grundlegende Neuregelung durch Bundesratsbeschlüsse vom 7. Februar erfahren. Die eine Verordnung lautet dahin, daß ab 7. Februar alle eingeführten Kartoffeln an die Reichskartoffelstelle zu liefern sind, wobei die besetzten Gebiete nicht als Ausland gelten. Die praktische Bedeutung dieser Maßnahme besteht darin, daß die zu erwartenden Auslandslieferungen an Frühkartoffeln einheitlich erfasst und bedarfsprechend verteilt werden können. So wird vermieden, daß sich diese Zufuhren verzetteln; bei der Anlieferung an die Zentrale gewinnt diese eine Uebersicht über die Einfuhr und kann viel leichter disponieren. Die in ihrer Menge und Verteilung unerfasste Zufuhr bildet ja immer einen die klare Marktübersicht störenden Faktor; mit der Zentralisierung der Lieferungen bei der Reichsstelle ist die Unübersichtlichkeit der Marktlage, so weit sie durch Einfuhr verschuldet wird, behoben. Damit ist auch bei der Kartoffeleinfuhr ein Grundsatz verwirklicht worden, der in seiner Bedeutung schon längst erkannt ist: der nämlich, daß Bewirtschaftung von Vorräten und Marktversorgung so lange schweren Fehlgriffen ausgesetzt ist, als nicht genaue Uebersicht über Bestand und Versorgung geschaffen ist.

Die zweite eingreifende Regelung geht dahin, daß die Gemeindeverbände verpflichtet sind, die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Speisekartoffeln bis zur nächsten Ernte zu übernehmen, Vorräte zu beschaffen, soweit der eigene Bezirk noch nicht versorgt ist. Natürlich setzt die Erfüllung dieser Verpflichtung eine Bestandaufnahme voraus, und so haben alle Gemeindeverbände bis zum 25. Februar festzustellen, welche Mengen im Mindestbetrage von 10 Kilo (soweit die Landeszentralbehörden diesen Satz nicht ändern) sich innerhalb des Bezirks des Gemeindeverbandes befinden, sowohl im Gewahrsam der Gemeinden, als auch der Händler und Verbraucher. Mit der Bestandaufnahme allein ist über die gesamte zur Verfügung stehende Menge nichts ausgemacht; Verträge auf spätere Lieferungen verändern das Bild des tatsächlichen Versorgungsstandes, und darum ist gleichzeitig anzugeben, welche Kartoffelmengen jeder Bezirk auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge in der fraglichen Zeit zu erhalten bzw. abzugeben hat. Das Ergebnis dieser Feststellung ist der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März mitzuteilen. Nicht unter die faktischen Bestandaufnahmen fallen die Vorräte, die sich im Besitz der Kartoffelerzeuger befinden, allerdings kann der Reichskanzler deren Erhebung veranlassen.

Ergibt sich, daß die faktisch oder rechtlich im Verfügungsbereich der Gemeinden stehenden Vorräte den Bedarf bis zur nächsten Ernte nicht decken, so ist der Fehlbetrag bis zum 10. März bei der Reichskartoffelstelle anzumelden; diese überweist dann den Fehlbetrag entweder selbst oder durch Vermittler oder durch Ueberschußbezirke. Die kommunalen Verbände haben die angeforderten Mengen am Verladeort abzunehmen, bzw. durch Lieferungsverträge die Abnahme sicherzustellen; sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Kartoffeln ausschließlich Speisezwecken zugeführt werden.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung den Gemeinden für deren Bezirk übertragen. Gemeinden über 10 000 Einwohner können die Uebertragung verlangen. Wo Lagerräume fehlen, können die Gemeinden sie gegen Vergütung in Anspruch nehmen.

Soweit die Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März es nötig macht, haben die Gemeinden die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam der Händler befinden, zu übernehmen, und in Kaufverträge bis zum 15. März zu erfüllende Lieferungsverträge einzutreten, soweit es sich nicht um

Lieferung für Heer und Marine handelt. Die Händler sind zur künftigen Ueberlassung ihrer Vorräte verpflichtet, nothfalls tritt Enteignung ein.

Der leitende Gedanke auch dieser Regelung ist: der Versorgungsstand soll genau erfasst werden, denn alle zentrale einheitliche Regelung setzt voraus, daß man die Bedingungen der Regelung, in diesem Falle die Vorräte und den Bedarf, kennt. Als ein Schritt zur Rationierung unserer Gesamtversorgung auf dem wichtigsten Nahrungsgebiete sind beide neuen Verordnungen sehr zu begrüßen.

SS Die Bestimmung...